

Entscheidungsbesprechung

BVerfG (2. Kammer des Zweiten Senats), Beschl. v. 20.12.2023 – 2 BvR 2103/20¹

Zu den Voraussetzungen einer verständigungsbasierten Verurteilung

1. Der Wortlaut von § 257c Abs. 1 S. 2 StPO ist eindeutig. Die Norm schließt jede Disposition über Gegenstand und Umfang der dem Gericht von Amts wegen obliegenden Pflicht zur Aufklärung des mit der Anklage vorgeworfenen Geschehens aus.
2. Vor dem Hintergrund des Regelungsziels des Verständigungsgesetzes, die Grundsätze der Amtsaufklärungspflicht des Gerichts und der richterlichen Überzeugungsbildung unangetastet zu lassen, ist § 257c Abs. 1 S. 2 StPO nur so zu verstehen, dass das verständigungsbasierte Geständnis zwingend auf seine Richtigkeit zu überprüfen ist.

(Leitsätze des *Verf.*)

GG Art. 2 Abs. 1, 20 Abs. 3

StPO § 257c

Prof. Dr. Prof. h.c. Arndt Sinn, Osnabrück*

I. Einleitung

Vor 15 Jahren wurde die Vorschrift zur Verständigung im Strafverfahren in die Strafprozessordnung eingefügt.² Dem ging eine intensive wissenschaftliche Debatte voraus.³ Die Rechtsprechung des BGH versuchte der Praxis der Absprachen oder der „Deals“ Regeln nachzuschieben,⁴ was nicht erfolgreich war. Was folgte, war der Ruf nach dem Gesetzgeber,⁵ der dann, ohne eine prinzipielle Neuausrichtung der StPO anzustrengen, versuchte, die Verständigung in das geltende Strafprozessrecht mit dem Verständigungsgesetz⁶ zu integrieren. Ob diese Integration gelingt oder nicht, war natürlich davon abhängig, wie sich die Praxis von den neuen Vorschriften einhegen lies und der Verlockung widerstehen konnte, abseits des Rechtsrahmens weiter zu dealen. Die Praxis, die der Versuchung widerstehen konnte, war aber dennoch mit einer weiteren Verlockung konfrontiert, die im Zentrum der Entscheidung der 2. Kammer des *Zweiten Senats* des Bundesverfassungsgerichts steht: Das Verfahren bei einer geständigen Einlassung radikal abzukürzen, sich eine Beweisaufnahme „zu sparen“ und das als Beschleunigung und Effektivierung des Strafprozesses auszugeben.

* Der *Verf.* hat den Beschwerdeführer als Bevollmächtigter vor dem Bundesverfassungsgericht vertreten.

¹ Die Entscheidung ist abrufbar unter https://www.bverfg.de/e/rk20231220_2bvr210320.html. (Nur) Die Rn. 38–72 der Entscheidung sind abgedruckt in NJW 2024, 1103.

² Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren v. 29.7.2009, BGBl. I 2009, S. 2353, in Kraft getreten am 4.8.2009.

³ Vgl. dazu den Überblick bei Sinn, in: Sinn/Schöbbling, Praxishandbuch zur Verständigung im Strafverfahren, 2017, S. 1.

⁴ Vgl. BGHSt 43, 195.

⁵ BGHSt (GrS) 50, 40 (64).

⁶ Vgl. oben Fn. 2.

Die 2. Kammer des *Zweiten Senats* des Bundesverfassungsgerichts hat sich klar und deutlich dazu geäußert, wie das gesetzgeberisch vorgesehene Schutzkonzept (§ 257c Abs. 1 S. 2 StPO) im Zusammenhang mit Verständigungen i.S.v. § 257c StPO umzusetzen ist.

II. Sachverhalt

Das Amtsgericht verurteilte den Beschwerdeführer wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB) in 26 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe, deren Vollstreckung es zur Bewährung aussetzte. In der Hauptverhandlung schlug der Vorsitzende eine Verständigung gem. § 257c StPO vor. Für den Fall einer geständigen Einlassung werde dem Beschwerdeführer eine Gesamtfreiheitsstrafe zwischen einem Jahr und einem Jahr und drei Monaten zugesichert, die zur Bewährung ausgesetzt werden solle. Der Beschwerdeführer und der Vertreter der Staatsanwaltschaft stimmten der Verständigung zu. Der Pflichtverteidiger gab für den Beschwerdeführer sodann folgende Erklärung ab:

„Herr D. bestätigt die Tatvorwürfe aus der Anklage [...]. Herr D. war Geschäftsführer der Firma und beschäftigte viele Arbeitnehmer aus Osteuropa. Ob dieser Personenkreis unternehmerisch tätig war oder nicht, war ihm nicht wichtig. [...] Ihn hat nicht interessiert, ob die Arbeitnehmer anzumelden sind oder dies bereits geschah. Er hat sich um die Dinge nicht gekümmert, er nahm die Konsequenzen in Kauf. [...] Der Tatvorwurf wird als bestätigt eingeräumt [...].“

Der Beschwerdeführer bestätigte diese Erklärung mit den Worten: „Das ist richtig so“. Nach den Angaben zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen und der Verlesung eines Auszugs aus dem Bundeszentralregister wurde die Beweisaufnahme geschlossen.

Der Beschwerdeführer legte gegen das amtsgerichtliche Urteil Sprungrevision ein, die das Oberlandesgericht als unbegründet verwarf.

III. Die Entscheidung

Die 2. Kammer des *Zweiten Senats* nahm die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung an und gab ihr statt, weil dies zur Durchsetzung der Grundrechte des Beschwerdeführers angezeigt war (§§ 93a Abs. 2 lit. b, 93b S. 1 BVerfGG). Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig und *offensichtlich* begründet (§ 93c Abs. 1 S. 1 BVerfGG).

Die Urteile des Amtsgerichts und des Oberlandesgerichts verletzen den Beschwerdeführer in seinem Recht auf ein faires Verfahren aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG. Deshalb wurden die Urteile aufgehoben. Die Sache wurde an das Amtsgericht Halle (Saale) zurückverwiesen.

Zur Begründung führt die Kammer aus, dass das Amtsgericht bei der Aufklärung des tatgegenständlichen Sachverhalts und der Würdigung der Beweise die verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen an die Wahrheitserforschung verkannt habe.⁷ Die revisionsgerichtliche Entscheidung des Oberlandesgerichts habe diesen Verfassungsverstoß perpetuiert.

Die Gerichte hätten den verfassungsrechtlichen Schutzgehalt des § 257c Abs. 1 S. 2 StPO verkannt. Die Verurteilung des Beschwerdeführers beruhe auf einer unzureichenden Erforschung der materiellen Wahrheit. Das Amtsgericht habe das verständigungsbasierte Geständnis des Beschwerdeführers als alleinige Grundlage zur Feststellung seiner Schuld herangezogen, obgleich es nur von

⁷ BVerfG NJW 2024, 1103 (1104 Rn. 41).

geringer inhaltlicher Aussagekraft war, und es unterlassen, dessen Richtigkeit einer erforderlichen weitergehenden Überprüfung in der Hauptverhandlung zu unterziehen. Ausgehend hiervon sei nicht nachvollziehbar, wie sich der Tatrichter eine ausreichend fundierte Überzeugung von dem von ihm festzustellenden Sachverhalt und der Schuld des Beschwerdeführers verschaffen konnte, die den verfassungsrechtlichen Anforderungen an ein faires Verfahren genüge.⁸

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des vorliegenden Falls sei festzuhalten, dass das Geständnis des Beschwerdeführers vernünftigerweise nicht als alleinige Grundlage zu seiner Verurteilung hätte herangezogen werden dürfen. Die Notwendigkeit einer ergänzenden Beweiserhebung zur Überprüfung seiner Einlassung und der Feststellung seiner Schuld hätte sich den Fachgerichten bereits deshalb zwingend aufdrängen müssen, da das Verfahren im Zusammenhang mit § 266a StGB als komplex und die Qualität der geständigen Einlassung als gering einzustufen sind. Hinzu komme, dass das Amtsgericht sich auch seine Überzeugung von der Höhe der nicht gezahlten Sozialversicherungsbeiträge und damit vom Schuldumfang nicht ordnungsgemäß verschafft habe.⁹

Die Kammer stellt fest, dass sich das Amtsgericht so weit von der Verpflichtung entfernt habe, in Wahrung der Unschuldsvermutung auch die Gründe, die gegen die mögliche Täterschaft des Beschwerdeführers sprechen, wahrzunehmen, aufzuklären und zu erwägen, dass die Entscheidung keine tragfähige Grundlage mehr für die mit einem Schuldspruch einhergehende Freiheitsentziehung sein könne. Das Oberlandesgericht habe ebenfalls unter Missachtung des verfassungsrechtlichen Schutzgehalts des § 257c Abs. 1 S. 2 StPO die Revision des Beschwerdeführers verworfen. Es habe in diesem Zusammenhang im Übrigen verkannt, dass der Inhalt der Anklageschrift, auf den es in seinem Urteil Bezug nimmt, die Lücken in den Urteilsfeststellungen des Amtsgerichts nicht zu schließen und die bestehenden Widersprüche nicht auszuräumen vermochte.¹⁰

IV. Würdigung

1. Zur Zulässigkeit: Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde bei der Sprungrevision

Der Beschwerdeführer musste mit seiner Verfassungsbeschwerde bereits eine erste hohe Hürde nehmen, denn es war fraglich, ob die erhobene Verfassungsbeschwerde insbesondere dem in § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG zum Ausdruck kommenden Gebot der Subsidiarität genügte. Der Generalbundesanwalt hatte vorgetragen, die Verfassungsbeschwerde sei hinsichtlich der mit der Revision geltend gemachten Verfahrensrügen unzulässig, da sie allesamt nicht den Anforderungen des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO genügt hätten. Allein der Umstand, dass der Beschwerdeführer gegen das Urteil des Amtsgerichts Sprungrevision eingelegt habe, führe zwar noch nicht dazu, dass eine Erschöpfung des Rechtswegs generell zu verneinen wäre. Der Verzicht des Beschwerdeführers gerade auf diejenige Instanz, die dem Beschwerdeführer in erster Linie die Möglichkeit verschafft hätte, eine neue Beweisaufnahme zu erreichen, werfe allerdings die Frage auf, ob er sich tatsächlich aller zumutbaren Mittel bedient habe, um die geltend gemachten Grundrechtsverletzungen bereits im fachgerichtlichen Verfahren zu verhindern oder zu beseitigen. Es sei daher *einschränkend* zu verlangen, dass bei Einlegung einer Sprungrevision mit der Verfassungsbeschwerde ausschließlich Rechtsfehler beanstandet werden könnten, die auch mit den Mitteln des Revisionsgerichts feststellbar seien.¹¹

⁸ BVerfG NJW 2024, 1103 (1105 Rn. 48).

⁹ BVerfG NJW 2024, 1103 (1105 Rn. 49).

¹⁰ BVerfG NJW 2024, 1103 (1108 Rn. 71).

¹¹ BVerfG, Beschl. v. 20.12.2023 – 2 BvR 2103/20, Rn. 25.

Die Kammer will diese Frage nicht entscheiden, denn der geltend gemachte Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren konnte durch das Revisionsgericht auf die zulässig erhobene Sachrüge hin umfassend geprüft werden. Das Oberlandesgericht habe sich außerdem bei der Erörterung der Problematik, ob die Feststellungen des Amtsgerichts ausreichend gewesen sind, um den Schuldspruch zu tragen, inhaltlich mit dem gesamten Vortrag des Beschwerdeführers auseinandergesetzt und nicht danach differenziert, ob das Vorbringen im Zusammenhang mit der erhobenen Verfahrens- oder Sachrüge erfolgt ist.¹²

Die Auseinandersetzung mit dem Vortrag des Generalbundesanwalts ist durchaus anspruchsvoll, weil es dazu – soweit ersichtlich – nur eine einschlägige Entscheidung aus der Rechtsprechung und nur vereinzelt gebliebene Wegweisungen aus der Literatur gibt.

Soweit ersichtlich, hat bisher allein der Bayerische Verfassungsgerichtshof das bayerische Landesverfassungsprozessrecht betreffend entschieden,¹³ dass ein erstinstanzliches Urteil, welches unter Verzicht auf die Berufungsinstantz mit der Sprungrevision angefochten worden ist, mit der Verfassungsbeschwerde nur mit solchen Rügen angegriffen werden kann, die „zulässigerweise“ im Revisionsverfahren erhoben werden durften und auch erhoben worden sind.¹⁴ Eine weitere Entscheidung, die vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof zitiert wird, betrifft nicht die hier zu entscheidende Konstellation.

Die Sache scheint jedenfalls aus der Sicht des VerfGH Bayern klar zu sein. Allerdings ist nicht eindeutig, wie die Formulierung „zulässigerweise“ auszulegen ist. Es ist sowohl möglich, dass damit die strengen Zulässigkeitsvoraussetzungen bei der Erhebung einer Verfahrensrüge gemeint sein sollten (§ 344 Abs. 2 S. 2 StPO) als auch die Zulässigkeitsprüfung i.R.d. § 346 Abs. 1 StPO.

Entscheidend dürfte aber sein, dass die Auffassung des Generalbundesanwalts unzulässigerweise die funktional unterschiedlichen Prozessebenen und Verfahrensrechte miteinander verschleift. Während es bei der Sprungrevision um Prozessökonomie¹⁵ geht, besteht die Funktion der Verfassungsbeschwerde darin, primär dem individuellen Rechtsschutz zu dienen.¹⁶ Zudem hat sie die „Funktion, das objektive Verfassungsrecht zu wahren, auszulegen und fortzubilden“.¹⁷ Insbesondere die dienende Funktion der Verfassungsbeschwerde würde entkernt, wenn die Wahrnehmung des Rechts auf Sprungrevision und der damit verbundenen (von allen Seiten gewollten) Prozessökonomie zu einer Beschränkung von Rügemöglichkeiten in einem funktional völlig anderen Kontext führen würde. Während mit der Verfassungsbeschwerde selbstverständlich auch Grundrechtsverletzungen in der Revision angegriffen werden können, muss dies auch dann der Fall sein, wenn eine Entscheidung in der Sprungrevision ergeht.

Auch aus kompetenzrechtlicher Sicht ist eine Rügebekchränkung nicht durchführbar: In der hier zu entscheidenden Konstellation haben sich weder die Generalstaatsanwaltschaft noch das Oberlandesgericht zu den Verfahrensrügen ausdrücklich verhalten. Wenn es nun richtig wäre, dass der Beschwerdeführer sich nur auf Umstände stützen dürfte, die in der Revisionsinstanz nur auf die zulässig erhobene Verfahrensrüge (§ 344 Abs. 2 S. 2 StPO) hin zu überprüfen waren, so liefe das darauf hinaus, dass nun das Bundesverfassungsgericht an Stelle des Revisionsgerichts hypothetisch die Zulässigkeit der erhobenen Verfahrensrügen prüfen müsste. Dass dies gegen die Kompetenz-

¹² BVerfG NJW 2024, 1103 (1103 Rn. 40).

¹³ VerfGH Bayern, Urt. v. 2.12.1983 - Vf. 94-VI-81 = BeckRS 1983, 6772.

¹⁴ Eine weitere Entscheidung, die vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof zitiert wird, betrifft nicht die hier zu entscheidende Konstellation: VerfGH 22, 124 = Entsch. v. 12.8.1969 – Vf. 47-VI-69.

¹⁵ Frisch, in: SK-StPO, Bd. 7, 5. Aufl. 2016, § 335 Rn. 1.

¹⁶ Vgl. BVerfGE 126, 1 (17) = BeckRS 2010, 51005.

¹⁷ BVerfGE 126, 1 (17) = BeckRS 2010, 51005.

ordnung der Gerichte verstoßen würde, liegt auf der Hand.

2. Das gesetzgeberisch vorgesehene Schutzkonzept (§ 257c Abs. 1 S. 2 StPO) im Zusammenhang mit Verständigungen i.S.v. § 257c StPO

Die Deutlichkeit, mit der die Kammer das gesetzgeberisch vorgesehene Schutzkonzept (§ 257c Abs. 1 S. 2 StPO) im Zusammenhang mit Verständigungen i.S.v. § 257c StPO betont, ist zu begrüßen. Es handelt sich in der Tat um eine Kammer-Rechtsprechung, die „untypisch kleinteilig ausfällt“.¹⁸ Das muss nachdenklich machen, denn von den Fachgerichten kann doch nichts anderes erwartet werden, als den Gesetzeswortlaut des § 257c Abs. 1 S. 2 StGB ernst zu nehmen.

„Die Norm schließt jede Disposition über Gegenstand und Umfang der dem Gericht von Amts wegen obliegenden Pflicht zur Aufklärung des mit der Anklage vorgeworfenen Geschehens aus.“¹⁹

Die den Strafprozess dominierenden Grundsätze der richterlichen Sachverhaltsaufklärung und Überzeugungsbildung sollten durch die Einführung der Vorschriften über die Verständigung im Strafverfahren nicht angetastet werden. Der Wortlaut von § 257c Abs. 1 S. 2 StPO ist eindeutig.²⁰ Wenn also das Bundesverfassungsgericht immer wieder²¹ an dieses Schutzkonzept „kleinteilig“ erinnern muss, ist anscheinend die Integration der Verständigung in den unverändert gebliebenen Rahmen der strafprozessualen Prinzipien immer noch nicht gelungen. Immerhin liegen die Hürden für ein Eingreifen des Bundesverfassungsgerichts hoch: Voraussetzung ist, dass sich das Tat- und gegebenenfalls das Revisionsgericht so weit von der Verpflichtung entfernt hat, in Wahrung der Unschuldsvermutung bei jeder als Täter in Betracht kommenden Person auch die Gründe, die gegen die mögliche Täterschaft sprechen, wahrzunehmen, aufzuklären und zu erwägen, dass der rationale Charakter der Entscheidung verloren gegangen scheint und sie keine tragfähige Grundlage mehr für die mit einem Schuldspruch einhergehende Freiheitsentziehung sein kann.²²

Bereits in seiner grundlegenden Entscheidung zum Verständigungsgesetz vom 19.3.2013 hat das BVerfG wie folgt ausgeführt:

„Als Ausdruck des gesetzgeberischen Willens, Möglichkeiten einer Verständigung in das geltende Strafprozessrechtssystem zu integrieren, ist vor allem die Klarstellung des § 257c I 2 StPO zu verstehen, die in § 244 II StPO niedergelegte Pflicht des Gerichts zur Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen bleibe ‚unberührt‘. Der Wortlaut von § 257c I 2 StPO ist eindeutig; die Norm schließt jede Disposition über Gegenstand und Umfang der dem Gericht von Amts wegen obliegenden Pflicht zur Aufklärung des mit der Anklage vorgeworfenen Geschehens aus. Damit wird hervorgehoben, dass eine Verständigung niemals als solche die Grundlage eines Urteils bilden kann, sondern weiterhin allein und ausschließlich die – ausreichend fundierte – Überzeugung des Gerichts von dem von ihm festzustellenden Sachverhalt maßgeblich bleibt (vgl. Begr. des GE der BReg., BT-Dr 16/12310, S. 13).“²³

¹⁸ Bittmann, NStZ 2024, 518 (518).

¹⁹ BVerfG NJW 2024, 1103 (1104 f. Rn. 46).

²⁰ BVerfG NJW 2024, 1103 (1104 f. Rn. 46).

²¹ Vgl. auch BVerfG (2. Kammer des Zweiten Senats), Beschl. v. 8.11.2023 – 2 BvR 294/22 = NJW 2024, 1097.

²² BVerfG NJW 2024, 1103 (1105 Rn. 47).

²³ BVerfGE 133, 168 (207 Rn. 68).

Das Bundesverfassungsgericht fordert in dieser Entscheidung eine „ausreichend fundierte“ Überzeugung des Gerichts. Im hier entschiedenen Fall hat es keine ausreichende Fundierung gegeben, weil nach der Einlassung des Beschwerdeführers keine hinreichende Beweisaufnahme erfolgte und das Gericht sich allein auf das Geständnis des Beschwerdeführers gestützt hat. Daran ändert sich auch nichts dadurch, dass der Auszug aus dem BZR verlesen wurde. Mehr noch: Auch das Geständnis ist nichts wert. Die Kammer führt aus, dass die Qualität des verständigungs-basierten Geständnisses des Beschwerdeführers insgesamt „als recht überschaubar“ zu beurteilen sei und „kaum über ein Formalgeständnis hinausgehen“ dürfte.²⁴ Auch kann von einem beweiserheblichen Abgleich des Geständnisses mit weiterem Beweismaterial keine Rede sein. Die Folge ist, dass mangels hinreichender Beweiserhebung das Schutzkonzept in § 257c Abs. 1 S. 2 StPO ausgehebelt wurde.

3. Nicht nur eine Randnotiz

Nicht nur eine Randnotiz verdienen die Ausführungen des Generalbundesanwalts, dass die grundrechtlich geschützten Interessen anderer Verfahrensbeteiligter bei der Frage der Aufklärungspflicht nicht völlig aus den Augen gelassen werden dürften. Seiner Auffassung nach würde es in vielen Fällen auf nachvollziehbares Unverständnis stoßen, wenn das Gericht den Zeugen mitteilen würde, dass sie erneut vor Gericht befragt werden müssten, ob ihre bei der Polizei gemachten Angaben zuträfen, obgleich der Angeklagte den Anklagevorwurf schon gestanden habe und das Gericht von seiner Schuld auch im vollen Umfang überzeugt sei.²⁵

Zum einen bedeutet diese Auffassung einen eklatanten Verstoß gegen die Unschuldsvermutung und die Pflicht zur Unvoreingenommenheit des Gerichts, womit offenbar wird, welchen Stellenwert der Generalbundesanwalt der Ermittlung des wahren Sachverhalts beigemessen hatte. Schon *Hassmer* warnte:

„Der Sinn der Absprachen besteht darin, die lästigen Kategorien des traditionellen Strafrechts aus dem Strafverfahren herauszuhalten, sobald sie stören. Der Deal ist das schiere Gegenteil eines professionellen Interesses an Unrecht und Schuld. Dieses Interesse setzt dreierlei voraus: Rekonstruktion, Genauigkeit, Vergangenheitsorientierung, und genau das umgehen die Absprachen. Die Vergangenheit soll ruhen, ihre Aufklärung des wirklichen Geschehens wird durch die gegenwärtige Zustimmung der Beteiligten zu einem bestimmten Ergebnis ersetzt, über den Rest geht der Schwamm.“²⁶

Natürlich hat *Hassmer* diesen Befund über den „Deal“ und die störenden „lästigen Kategorien“ in einer Zeit getroffen, in der die Verständigung noch nicht kodifiziert war. Aber offensichtlich ist sein Bangen um das „professionelle Interesse“. Der Gesetzgeber hat mit den Regelungen zur Verständigung im Strafverfahren versucht, das „professionelle Interesse“ nicht auf dem Altar der Prozessökonomie zu opfern und die Subjektqualität der verfolgten Person zu bewahren. Das gelingt nur, wenn man die Aufklärungspflicht ernst nimmt und dem „professionellen Interesse“ Platz einräumt. Für „nachvollziehbares Unverständnis“²⁷ des Generalbundesanwalts ist kein Platz.

Zum anderen ist nicht nachvollziehbar, weshalb das Ansehen der Justiz beeinträchtigt würde, wenn Zeugen auch in Fällen einer geständigen Einlassung vernommen werden sollen. Ganz im Gegen-

²⁴ BVerfG NJW 2024, 1103 (1105 Rn. 51).

²⁵ BVerfG, Beschl. v. 20.12.2023 – 2 BvR 2103/20, Rn. 27.

²⁶ *Hassmer*, HRRS 2006, 130 (137).

²⁷ BVerfG, Beschl. v. 20.12.2023 – 2 BvR 2103/20, Rn. 27.

teil: Das Ansehen der Justiz wächst, wenn das Gericht sich bis zur Urteilsverkündung als neutrale Instanz zeigt und eine „ausreichend fundierte“²⁸ Tatsachengrundlage für ein Urteil schafft.

V. Zusammenfassung

Es steht außer Zweifel, dass mit der gesetzlichen Einführung der Möglichkeiten einer Verständigung im Strafverfahren die Prinzipien des Strafverfahrensrechts in ihrem Verhältnis zueinander nachjustiert werden mussten und weiterhin werden müssen. Allerdings haben die Vorschriften zur Verständigung weder zu einer Suspendierung von Prinzipien noch zu einer Konkurrenz derart geführt, dass Schutzmechanismen abgeschwächt wurden. Die Verständigung im Strafverfahren ist ein Beitrag zur Reduzierung von Komplexität und beruht auf Kommunikation der Verfahrensbeteiligten.²⁹ Komplexitätsreduzierung bedeutet aber nicht „Simplifizierung“, weil Simplifizierung dem angeklagten Bürger die Subjektqualität nehmen würde. Es existieren verfassungsrechtliche (ewige) Grundlagen („Menschenwürde“, Art. 1 Abs. 1 GG), die verhindern sollen, dass eine Person zum Objekt staatlicher Gewalt wird. Einfachgesetzlich konkretisiert hat sich die Subjektformel u.a. in § 257c Abs. 1 S. 2 StPO, wonach die Amtsaufklärungspflicht trotz Verständigung gerade nicht suspendiert wird. Das ist ein Statement für die Subjektqualität und die Menschenwürde einer Person, die sich einem Strafverfahren ausgesetzt sieht und sich im Verständigungsdiskurs kommunikativ zeigt, der Kommunikationsprozess aber fehlerhaft sein kann. Genau wegen dieser Fehleranfälligkeit wurde an § 244 Abs. 2 StPO in § 275c Abs. 1 S. 2 StPO festgehalten. Daraus ergibt sich, dass die Überprüfung eines Geständnisses immer „für die Entscheidung von Bedeutung“ ist.

²⁸ BVerfGE 133, 168 (207 Rn. 68); BVerfG NJW 2024, 1103 (1104 ff. Rn. 46, 48, 59).

²⁹ Vgl. Sinn, in: Sinn/Schöbbling, Praxishandbuch zur Verständigung im Strafverfahren, 2017, S. 1 ff. Rn. 17 ff., 46.